

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 112/08 B

L 12 AL 88/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 AL 315/06 (SG Stade)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdeführerin führt aus, die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhe auf einer Rechtsfrage zur Auslegung des § 57 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) "in der Fassung vom 27.11.2004 bis zum 31.12.2005". Klärungsbedürftig sei, ob ein Arbeitnehmer auch bei Eigenkündigung seines Arbeitsverhältnisses zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III habe, "wenn eine Gefährdung seines Arbeitsverhältnisses besteht und der Arbeitnehmer mit seiner Eigenkündigung lediglich einer arbeitgeberseitigen Kündigung zuvor gekommen ist". Diese Frage sei vom Bundessozialgericht (BSG) bisher noch nicht entschieden. Die Antwort ergebe "sich auch zweifelsfrei aus dem Gesetz". Mit Inkrafttreten des Job-AQTIV-Gesetzes sei die Förderungsvoraussetzung eines vierwöchigen Mindestumfangs des Entgeltersatzbezuges bzw der Mindestteilnahme an einer Maßnahme weggefallen; dadurch solle der unmittelbare Zugang zu einer selbstständigen Tätigkeit unterstützt werden. Die Rechtsfrage habe eine über diesen Fall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung, da nicht nur die Klägerin hiervon betroffen sei, sondern ein größerer Personenkreis.
- 4 Diese Ausführungen genügen nicht für eine formgerechte Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung. Sollte tatsächlich - wie von der Beschwerdebegründung vgetragen - die Antwort auf die aufgeworfene Rechtsfrage zweifelsfrei unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen sein, wäre kein Klärungsbedarf gegeben (vgl BSG SozR 1300 § 13 Nr 1). Doch selbst wenn die Beschwerdeführerin mit dieser Formulierung etwas anderes gemeint haben sollte, beachtet sie jedenfalls nicht hinreichend, dass bei außer Kraft getretenem Recht in der Beschwerdebegründung entweder auszuführen ist, dass noch eine erhebliche Zahl von Fällen



zu entscheiden ist oder dass sich die Rechtsfrage in gleicher Weise nach jetzt geltendem Recht stellt (ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Auf diesen Gesichtspunkt hat bereits das LSG am Ende seiner Entscheidungsgründe hingewiesen, da die für die vorliegende Streitsache einschlägige Fassung des § 57 SGB III nicht mit der jetzt geltenden Fassung übereinstimmt. In der Beschwerdebegründung wird insoweit nur ohne jede Substantiierung behauptet, die Rechtsfrage habe eine über diesen einzelnen Fall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung, da nicht nur die Klägerin hiervon betroffen sei, sondern ein größerer Personenkreis. Eine derartige pauschale Behauptung genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG (vgl ua Beschlüsse des BSG vom 24. September 2003, B 6 KA 57/03 B, vom 20. Januar 2004, B 11 AL 255/03 B, oder vom 26. April 2007, B 12 R 15/06 B).

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)